



**Postulat von Jill Nussbaumer und Michael Arnold
betreffend NFT in der kantonalen Kunstförderung und -sammlung**

(Vorlage Nr. 3451.1 - 17018)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Jill Nussbaumer und Michael Arnold haben am 27. Juni 2022 das Postulat betreffend NFT in der kantonalen Kunstförderung und -sammlung eingereicht (Vorlage Nr. 3451.1 - 17018). Der Kantonsrat hat das Postulat am 25. August 2022 an den Regierungsrat überwiesen. Wir unterbreiten Ihnen zum Postulat wie folgt Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

Ein Non-Fungible Token – kurz NFT – ist ein einzigartiger, nicht austauschbarer digitaler Vermögenswert (Token), der in einer Blockchain¹ existiert und physische (zum Beispiel Bilder, Immobilien) oder digitale (zum Beispiel Musik-, Video- oder Bilddateien, Tweets, Spielcharaktere) Gegenstände repräsentiert. Das bedeutet, dass der physische oder digitale Gegenstand durch die Verschlüsselung mit einem eindeutigen Code in einer Blockchain, dem sogenannten «Minting», unersetzlich wird. Beim «Minting» handelt es sich um eine Methode, bei der neue Tokens für ein Blockchain-Netzwerk erstellt werden. Durch die Blockchain kann der Ursprung bzw. das Eigentum der Token somit eindeutig nachgewiesen werden. Demgegenüber sind Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum austauschbar.

Jeder NFT erhält bei der Erzeugung in der Blockchain eine individuelle Identifikationsnummer (Code) und ist somit ein Echtheits- und Eigentumszertifikat. Dies ermöglicht es jedem, den Nachweis zu erbringen, dass der Token sein rechtmässiges Eigentum ist. Es wird also nicht der physische oder digitale Gegenstand als solcher erworben, sondern bloss ein Eigentumsnachweis für den NFT. Der NFT ist somit nicht das Kunstwerk selbst. Im Unterschied dazu können bei gewöhnlichen Musik-, Video- oder Bilddateien der Ursprung und die Eigentümerschaft nicht nachgewiesen werden.

2. NFTs im weltweiten Kunstmarkt

NFTs haben den weltweiten Kunstmarkt im Jahr 2021 in Aufruhr versetzt und eine sehr grosse öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Damals wurde beim Auktionshaus Christie's eine digitale Collage «Everydays: the First 5000 Days» des US-Künstlers Beeple mit bürgerlichem Namen Mike Winkelmann als NFT für 69 Millionen US-Dollar versteigert. Beim Bored Ape Yacht Club handelt es sich um eine Sammlung von 10 000 einzigartigen NFT-Affen. Dies sind Profilbilder von gelangweilten Cartoon-Affen, die von einem Algorithmus erstellt worden sind. Justin Bieber hat mehr als eine Million Dollar für einen solchen NFT-Affen bezahlt. Jack Dorsey (Mitbegründer und ehemaliger CEO von Twitter [heute X]) hat seinen allerersten Tweet aus dem Jahr 2006 für 2,9 Millionen US-Dollar über einen NFT verkauft. Der Eigentümer kann den NFT

¹ Video «Blockchain einfach erklärt» der Hochschule Luzern: <https://youtu.be/ptD-JjcWNt4>

dieses Tweets als sein Eigen nennen; der Tweet ist aber weiterhin für jedermann öffentlich zugänglich.

Viele sind auf den NFT-Zug aufgesprungen und experimentieren damit. So hat der deutsche Sportartikelhersteller Adidas einen digitalen Turnschuh herausgegeben und innert kürzester Zeit 30 000 NFTs aus seiner «Into the Metaverse»-Kollektion für 0,2 Ether pro Stück verkauft. Ein Ether war damals rund 700 Euro wert. Das Uhrengeschäft Beyer an der Bahnhofstrasse in Zürich lancierte digitale Uhren als NFT für das Metaverse. Der Schweizerische Fussballverband und die Credit Suisse haben gemeinsam eine NFT-Kunstkollektion zur Förderung des Schweizer Frauenfussballs herausgebracht.

Im Raum Zug hat der EVZ, als erster Profi-Eishockeyclub in der Schweiz, mit einer eigenen NFT-Kollektion auf sich aufmerksam gemacht. Der EVZ hat mit seiner NFT-Kollektion «Platin EVZ Bulls» 67 NFTs für die Nachwuchsförderung verkauft. Die Stadt Zug hat das NFT-Projekt «Crypto Cherries» lanciert. Dabei entstanden 500 einzigartige Kirschköpfe als NFTs. Ein Teil davon hat die Stadt Zug am Swiss Economic Forum, in welchem sie Gast war, verschenkt; die übrigen NFTs wurden verlost.

Der grosse Hype um NFTs im Kunstmarkt ist zwischenzeitlich abgeflacht. Heute sind NFTs meist einen Bruchteil ihres – kaum nachvollziehbaren – Spitzenpreises wert. Problematisch war wohl, dass viele Spekulantinnen und Spekulanten NFTs mit der Absicht kauften, um sie mit hohen Gewinnen zu verkaufen und wohl weniger aufgrund ihres Interesses an der Kunst. Ob sich NFTs als Kunstform in Zukunft durchsetzen werden, wird sich zeigen. Die Technologie rund um NFTs bietet hingegen grosses Potenzial. So können zukünftig beim Kauf von jeglichen Gegenständen NFTs verwendet werden, um die Echtheit zu garantieren. Dennoch sind mit NFTs auch mehrere Herausforderungen und Risiken verbunden: rechtliche und regulatorische Unsicherheiten, Umweltbedenken, Betrugsrisiken etc.

3. Stellungnahme zum Postulatsanliegen

Gemäss dem Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1) unterstützt der Kanton zur Förderung des Geisteslebens und zur Wahrung der zugerischen Eigenart künstlerische, wissenschaftliche und andere kulturelle Bestrebungen (§ 1). Insbesondere unterstützt der Kanton das zeitgenössische Kunstschaffen (§ 3 Abs. 1 Bst. a) und die Anschaffung von wertvollem Kunst- und Kulturgut (§ 3 Abs. 1 Bst. c). Basierend auf diesem Gesetz wurden die Richtlinien «Kantonale Kunstsammlung und Kunstankaufsgruppe» ausgearbeitet. Darin wird allgemein von «Werken» gesprochen. Dieser Begriff beinhaltet alle künstlerischen Werke der bildenden Kunst, von Performance über Installationen, Skulpturen und Bilder bis zur digitalen Kunst. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen lassen den Ankauf von Kunst über NFTs somit bereits zu.

Für den Kauf von NFTs stehen diverse Plattformen und Apps zur Verfügung. Einer der bekanntesten und grössten Marktplätze ist OpenSea. Die Künstlerinnen und Künstler entscheiden jeweils selbstständig, auf welcher Plattform die NFTs zum Kauf angeboten werden. Für einige Plattformen müssen sich die Künstlerinnen und Künstler aber bewerben. Um NFTs zu kaufen, ist ein mit der gewünschten Plattform kompatibles Wallet («digitales Portemonnaie»; beispielsweise MetaMask als browserbasiertes Wallet oder ein Hardware-Wallet von Ledger) erforderlich. Meist erfolgt die Bezahlung in einer Kryptowährung. Da im heutigen Zeitpunkt noch unklar ist, ob überhaupt und falls ja, welche NFTs von Zuger Kulturschaffenden durch den Kanton Zug

erworben werden, ist es nicht sinnvoll, ein Wallet und Kryptowährungen auf Vorrat zu erstellen bzw. zu erwerben.

Bekanntlich ist der Regierungsrat der Blockchain-Technologie gegenüber positiv eingestellt. So ist der Kanton Förderer des «Crypto Valley», welches sich im Kanton Zug etabliert hat. Im Übrigen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Gründung eines Zuger Blockchain Instituts an der Universität Luzern mit neun Lehrstühlen, eine Verstärkung der bisherigen Forschungsaktivitäten an der Hochschule Luzern sowie die Schaffung eines Joint Research Hubs². Zug soll so zu einem weltweit führenden Zentrum für Blockchain-Forschung gemacht werden. Dennoch hat der Regierungsrat aufgrund des noch relativ neuen und volatilen Markts für NFTs und der damit zusammenhängenden Herausforderungen und Unsicherheiten gewisse Bedenken dazu. Dazu kommt, dass gemäss den Richtlinien «Kantonale Kunstsammlung und Kunstankaufsguppe» der Vermittlung des Zuger Kunstschaffens im Verwaltungskontext eine besonders wichtige Rolle zukommt. Demnach sind im Schnitt zwei Drittel aller Werke der kantonalen Sammlung ausgeliehen, d.h. sie befinden sich in Büros, Sitzungszimmern, Gerichtssälen oder Entrées der zahlreichen kantonalen Dienststellen. Besonders geschätzt wird dabei einerseits die Möglichkeit der persönlichen Auseinandersetzung mit Kunst, andererseits auch der positive Effekt, den Kunst als Gestaltungsmittel leistet. Mit dem Erwerb von NFTs von Zuger Kulturschaffenden kann diesem Sammlungszweck nicht wie gewünscht nachgekommen werden.

Nichtsdestotrotz beantragt der Regierungsrat, das vorliegende Postulat teilerheblich zu erklären. Der Regierungsrat erteilt der kantonalen Kunstankaufsguppe – wie beim Ankauf anderer Kunstwerke – keine Vorgaben, steht aber einem allfälligen Erwerb von NFTs generell offen gegenüber. Ob und welche NFTs von Zuger Kulturschaffenden durch den Kanton erworben werden, liegt – wie bei allen übrigen Kunstwerken – im Ermessen der kantonalen Kunstankaufsguppe im Rahmen des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens, den Richtlinien «Kantonale Kunstsammlung und Kunstankaufsguppe» sowie des jährlichen Budgets.

4. Lotteriefonds

Der Kanton Zug ist Mitglied der Swisslos Interkantonale Landeslotterie. 67 Prozent des kantonalen Gewinnanteils fliessen in den Lotteriefonds, der gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Kanton unterstützt. Mit 33 Prozent subventioniert der Sportfonds Vereine und Verbände im Breitensport.

Bereits heute können künstlerische Tätigkeiten im Bereich von NFT-Projekten im Kanton Zug mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds gefördert werden. Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet. Zudem setzt die Ausrichtung eines Beitrags in der Regel eine möglichst breit abgestützte Finanzierung durch Dritte und angemessene Eigenleistungen voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag. Ein Gesuch um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds oder Sportfonds kann jederzeit über das Online-Gesuchportal eingereicht werden. Bereits abgeschlossene Projekte werden nicht unterstützt.

² Der Verein bezweckt den Aufbau und Betrieb eines Hubs mit dem Namen „Blockchain Zug – Joint Research Hub“, der sich als Schnittstelle zwischen das Zuger Institut für Blockchainforschung an der Universität Luzern und die Forschung im Bereich Blockchain der Hochschule Luzern einfügt. Er übernimmt die Funktion einer Kooperations- und Kommunikationsplattform; vgl. [Vorlage Nr. 3583](#)

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Jill Nussbaumer und Michael Arnold betreffend NFT in der kantonalen Kunstförderung und -sammlung vom 22. Juni 2022 (Vorlage Nr. 3451.1 - 17018) teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 24. Oktober 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser